

SATZUNG

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband der Konferenzdolmetscher¹ (VKD) im BDÜ e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Verbandszweck

Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung der berufsständischen Interessen der Konferenzdolmetscher in Deutschland und auf internationaler Ebene, mit dem Ziel, die Belange der Konferenzdolmetscher zu wahren und den Nachwuchs zu fördern.

Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V. Die Kooperation mit anderen Vereinen und Verbänden wird gefördert.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Verbandes können Konferenzdolmetscher werden, die die Bedingungen der Aufnahmeordnung (AO-AUA) des Verbandes erfüllen.

3.2. Die Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Aufnahmeausschuss (AuA) zu richten. Es genügt die Antragstellung in elektronischer Form.

3.3. Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmeausschuss auf Antrag

- als VKD-Junior, für die Dauer von maximal sieben Jahren ab Beginn der Mitgliedschaft, oder

- als VKD-Senior

und bleibt vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten, während der die Mitglieder des Verbandes Einspruch erheben können, vorläufig. Wird Einspruch erhoben, entscheiden Vorstand und Aufnahmeausschuss über den Einspruch gemeinsam, wobei mit einer Stimme pro Gremium abgestimmt wird. Bei Stimmgleichheit liegt die abschließende Entscheidung beim 1. Vorsitzenden des VKD. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regelt die AO.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird die kürzere männliche Form gewählt.

3.4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Im Falle einer ablehnenden Aufnahmeentscheidung des Aufnahmeausschusses kann der Antragsteller innerhalb von 90 Tagen nach Zugang des ablehnenden Bescheides Einspruch einlegen. Der Aufnahmeausschuss legt den Einspruch und den Aufnahmeantrag dem Vorstand vor. Die Entscheidung über den Einspruch wird von Aufnahmeausschuss und Vorstand gemeinsam getroffen, wobei mit einer Stimme pro Gremium abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit liegt die abschließende Entscheidung beim 1. Vorsitzenden des VKD. Der Beschluss wird dem Antragsteller durch Vorstand oder Aufnahmeausschuss mitgeteilt. Letzte Instanz ist das Schiedsgericht des BDÜ e.V.

3.5. Die Mitgliedschaft endet

3.5.1. mit dem Tod des Mitglieds;

3.5.2. durch freiwilligen Austritt;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (§ 126 BGB) gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder schriftlich gegenüber dem Verband. In letztgenannten Fall ist die schriftliche Erklärung des Austritts an die aktuelle Adresse der Geschäftsstelle des Verbands zu richten. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Verband bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres zugegangen sein. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens beim Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle.

3.5.3. durch Ausschluss aus dem Verband;

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Zu den wichtigen Gründen gehören insbesondere:

- Verstöße gegen die „Berufs- und Ehrenordnung“ des BDÜ e.V. oder die Satzung und die „Berufs- und Ehrenordnung“ des Verbands in ihrer jeweils gültigen Fassung

- Zuwiderhandeln gegen die Interessen des BDÜ e.V., der Mitglieder des BDÜ e.V. oder des Verbands

3.5.3.1. Ausschlussverfahren;

Liegt ein Ausschlussstatbestand vor, so gewährt der Vorstand dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör. Der Vorstand kann bei einem Ausschlussstatbestand das betroffene Mitglied abmahnen, wobei in der Abmahnung darauf hinzuweisen ist, dass bei Vorliegen eines weiteren Ausschlussstatbestandes nach der Abmahnung der Ausschluss erklärt wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verband ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an seine letzte dem Verband bekannte Anschrift zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats ab Zustellung Einspruch zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied oder an die Geschäftsstelle des Verbands zu richten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens.

Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zum Ausschlussstermin endet

3.5.3.2. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes ruhen die Rechte des Mitglieds bis zur nächstfolgenden Jahresmitgliederversammlung. Dem Einspruch gegen den Ausschluss durch den Vorstand wird stattgegeben, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses stimmen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung des Schiedsgerichts des BDÜ e.V. ist nur bei der Verletzung rechtlichen Gehörs innerhalb eines Monats nach Beschluss der Jahresmitgliederversammlung zulässig.

Ein Mitglied, das wegen eines Verstoßes gegen die Berufs- und Ehrenordnung oder wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des BDÜ e.V. oder des Verbands ausgeschlossen worden ist, kann keine erneute Aufnahme verlangen.

3.5.4 Ausschluss durch Aufnahmeausschuss;

Ein VKD-Junior kann durch den Aufnahmeausschuss ausgeschlossen werden, wenn er binnen sieben Jahren nach Aufnahme trotz schriftlicher Aufforderung durch den Aufnahmeausschuss nicht den schriftlichen Antrag auf Fortführung der Mitgliedschaft als VKD-Senior gestellt hat oder zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als VKD-Senior gemäß den Bestimmungen der Aufnahmeordnung nicht vorliegen, es sei denn, es greifen triftige Gründe für die Verlängerung der Mitgliedschaft als VKD-Junior. Triftige Gründe sind insbesondere eine längere Krankheit, Auslandsaufenthalte oder Kindererziehung. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.

Ist das Mitglied mit dem Ausschluss durch den Aufnahmeausschuss nicht einverstanden, kann es Einspruch einlegen. Für Einspruchsverfahren gilt die unter Ziffer 3.5.3. genannte Verfahrensweise entsprechend.

3.5.5 Streichung von der Mitgliederliste;

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den fälligen Beitrag nicht vollständig leistet. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand auf Antrag des Schatzmeisters.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen, insb. Beitragspflichten, gegenüber dem Verband.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

4. Ehrenmitgliedschaft

Ein langjähriges Mitglied, das sich um den Verband verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

5. Mitgliedsbeiträge und Gebühren

5.1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Jahresbeitrag und einem Matrikularbeitrag. Die Jahresmitgliederversammlung des VKD entscheidet über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages. Der Beitrag gilt als festgesetzt, bis die Jahresmitgliederversammlung einen neuen Beitrag beschließt. Die Mitgliederversammlung des BDÜ e.V. entscheidet über Höhe und Fälligkeit des Matrikularbeitrages. Der Matrikularbeitrag wird vom Mitglied

zusammen mit dem Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag gezahlt und vom VKD an den BDÜ-Bundesverband abgeführt. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung gemäß Beschlussfassung in der Jahresmitgliederversammlung.

- 5.2. Interessenten für den Erwerb einer VKD-Senior bzw. VKD-Junior-Mitgliedschaft sind darüber hinaus zur Entrichtung einer Aufnahmegebühr bzw. einer Gebühr für den Wechsel der VKD-Junior-Mitgliedschaft in eine VKD-Senior-Mitgliedschaft verpflichtet. Die Gebühren gelten als festgesetzt, bis die Jahresmitgliederversammlung eine neue Gebühr oder eine andere Gebührenehöhe festsetzt. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung gemäß Beschlussfassung in der Jahresmitgliederversammlung.
- 5.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 6.1. Die Jahresmitgliederversammlung
- 6.2. Der Vorstand
- 6.3. Die Ständigen Ausschüsse (Regionalausschuss, Aufnahmeausschuss)
- 6.4. Die Kassenprüfer

Die Jahresmitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Verbandsorgane oder Gremien beschließen.

7. Die Jahresmitgliederversammlung

- 7.1. Die Jahresmitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Verbandsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - 7.1.1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - 7.1.2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
 - 7.1.3. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung
 - 7.1.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Aufnahmeausschusses, der Kassenprüfer, der Ersatzkassenprüfer und der Regionalreferenten aus dem Kreis der Mitglieder des VKD

7.1.5. Änderung der Satzung

7.1.6. Auflösung des Verbandes

7.1.7. Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes durch den Vorstand nach Ziffer 3.5.3

7.1.8. Entscheidung der Mitgliederversammlung gegen einen Ausschluss durch den Aufnahmeausschuss nach Ziffer 3.5.4.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Jahresmitgliederversammlung (GO-JMV).

7.2. Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Die Jahresmitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Jahresmitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und eigene Anträge vorschlagen. Die Tagesordnung gilt als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Näheres regelt die GO-JMV.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Einzelheiten regelt die GO-JMV.

8. Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 8.1.1. Ausführung der Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung
 - 8.1.2. Einberufung und Vorbereitung der Jahresmitgliederversammlung
 - 8.1.3. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - 8.1.4. Gemeinsame Beschlussfassung mit dem AuA bei Einsprüchen nach Ziffer 3.3. und 3.4. dieser Satzung und alleinige Beschlussfassung bei Ausschlüssen nach Ziffer 3.5.3. dieser Satzung.
 - 8.1.5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - 8.1.6. Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts des VKD bei den Sitzungen und Versammlungen des BDÜ e.V.
- 8.2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Leiter der Geschäftsstelle, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer.
- 8.3. Der Verband wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden alleine vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verband jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 8.4. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bleibt der restliche Vorstand im Amt. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit. Das Recht des Vorstandes, stattdessen aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei denen die ausgefallenen Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind, bleibt unberührt. Näheres zur Vorstandswahl regelt die GO JMV.
- 8.5. Der Vorstand hält mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Sitzung ab, zu der die Leiter der ständigen Ausschüsse und der Ressorts eingeladen werden.
- 8.6. Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, über die die Jahresmitgliederversammlung beschließt.

9. Die Ständigen Ausschüsse

Die Ständigen Ausschüsse nehmen besondere Aufgaben wahr. Der Vorstand ist ihnen gegenüber weisungsbefugt. Sie sind dem Vorstand gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig. Darüber hinaus können sie vom Vorstand bei der Erfüllung seiner Pflichten beratend hinzugezogen werden.

Nur Mitglieder des VKD können Mitglieder der ständigen Ausschüsse sein.

9.1. Der Aufnahmeausschuss

Der Aufnahmeausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und zusätzlich einem Leiter. Der Leiter wird getrennt von den 5 weiteren Mitgliedern gewählt. Mitglieder und Leiter des Aufnahmeausschusses können nicht gleichzeitig im Vorstand sein. Die Jahresmitgliederversammlung wählt gleichzeitig ein oder zwei Ersatzmitglieder, das/die beim Ausscheiden eines Aufnahmeausschussmitgliedes dessen Aufgabe übernimmt/übernehmen.

Aufgaben des Aufnahmeausschusses sind die Prüfung, Annahme oder Ablehnung der eingehenden Aufnahmeanträge. Einzelheiten sind in der Aufnahmeordnung geregelt.

Gemäß Beschluss des BDÜ e.V. vom 30./31. Oktober 2004 übernimmt der Aufnahmeausschuss des VKD im Auftrag des BDÜ e.V. auch die so genannte „externe“ Prüfung für BDÜ-Mitglieder der anderen Mitgliedsverbände, die in den BDÜ-Verzeichnissen als „Konferenzdolmetscher“ gekennzeichnet werden wollen.

9.2. Der Regionalausschuss

Der Regionalausschuss besteht aus den von der Jahresmitgliederversammlung gewählten Regionalreferenten, die geografische Gebiete in Deutschland vertreten und betreuen. Der Regionalausschuss wählt einen Leiter aus seiner Mitte.

Die Mitglieder dieses Ausschusses organisieren Regionaltreffen und sind Ansprechpartner für berufsrelevante Fragen. Sie berichten auf Jahresmitgliederversammlungen über ihre Arbeit und tragen gegebenenfalls die Wünsche der Mitglieder an den Vorstand heran.

10. Kassenprüfer

- 10.1. Die Kassenprüfer können aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden oder unabhängige Fachleute sein, die nicht Mitglied des VKD sind. Sie müssen zwingend wenigstens Kenntnisse in einfacher Rechnungsführung nachweisen können.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verband ausüben.

- 10.2. Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer.

Kassenprüfer dürfen in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens zwei Wahlperioden gewählt werden; das gilt nicht für Ersatzkassenprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben.

- 10.3. In jedem Geschäftsjahr ist in der Regel eine Kassenprüfung vorzunehmen. Ein schriftlicher Bericht wird der Kassenprüfer wird den Mitgliedern zur der JMV vorgelegt. Dabei untersuchen die Kassenprüfer insbesondere die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Haushalts, sowie ob Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht sind und ob die Belege vorhanden sind und ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Maßstab der Zweckmäßigkeitsprüfung ist der Verbandszweck.

Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Sind der zweite Kassenprüfer und die Ersatzkassenprüfer verhindert, kann die Kasse auch von einem Kassenprüfer allein geprüft werden. Kassenprüfer sind berechtigt, die Kasse unangemeldet zu prüfen. Ihnen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzulegen.

11. Ordnungen, Berufs- und Ehrenordnung, Schlichtungs- und Schiedsgericht

- 11.1. Die Jahresmitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit folgende Ordnungen beschließen:

- 11.1.1. Beitrags- und Gebührenordnung
- 11.1.2. Finanzordnung
- 11.1.3. Geschäftsordnung der Jahresmitgliederversammlung
- 11.1.4. Geschäftsordnung des Vorstandes
- 11.1.5. Aufnahmeordnung
- 11.1.6. Geschäftsordnung des Aufnahmeausschusses

11.1.7. Geschäftsordnung des Regionalausschusses

Die Aufnahmeordnung, die Beitrags- und Gebührenordnung sowie die Geschäftsordnung der Jahresmitgliederversammlung sind Vereinsordnungen mit Satzungsrang, über die die Jahresmitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschließt.

Das Recht der Jahresmitgliederversammlung, weitere Ordnungen zu beschließen, wird davon nicht berührt.

11.2. Die Mitglieder des Verbandes erkennen die Bestimmungen der Berufs- und Ehrenordnung des Verbandes der Konferenzdolmetscher (VKD im BDÜ) e.V. an und unterwerfen sich den Entscheidungen des Schiedsgerichtes des BDÜ e. V..

11.3. Das Schiedsgericht des BDÜ e. V. ist Schiedsgericht des Verbandes und für alle verbandsrechtlichen Streitigkeiten des Verbandes mit seinen Mitgliedern oder der Mitglieder und Organe untereinander zuständig. Es gilt die Schiedsordnung des BDÜ e. V. in der jeweiligen Fassung.

Der Verband erkennt auch für sich das Schiedsgericht des BDÜ e. V. an und unterwirft sich dessen Entscheidungen. Der Verband der Konferenzdolmetscher im BDÜ e.V. benennt bei Bedarf sach- und fachkundige Personen aus dem eigenen Verband als Beisitzer des Gerichts nach der Schiedsordnung.

12. **Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Jahresmitgliederversammlung mit der in Ziffer 4.3 der GO-JMV geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Jahresmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschrift zur Liquidatorenbestellung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen auf Beschluss der Jahresmitgliederversammlung den verbliebenen Mitgliedern oder dem Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu.

Die Satzung wurde beschlossen auf der ordentlichen Gründungsversammlung in Berlin am 4. Juli 2003.

Geändert auf der JMV in Erfurt am 4. Februar 2006

Bestätigt auf der JMV in Frankfurt am Main, am 17. Februar 2007

Geändert auf der JMV in Hamburg am 30. Januar 2010

Geändert auf der JMV in Darmstadt am 29. Januar 2012

Geändert auf der JMV in Bonn am 30. Januar 2016

Geändert auf der JMV in Nürnberg am 28. Januar 2018